Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

Einladung

20. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2018 – „Insolvenzverwalterberuf – quo vadis?“ 08. und 09. Februar 2018 – im Grand Elysée Hotel Hamburg

Konferenztag 1

DONNERSTAG, 08. FEBRUAR 2018

ab 17.30 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer/Ausgabe der Unterlagen
18.00 Uhr	**Eröffnung des Norddeutschen Insolvenzrechtstags** durch den Vorsitzenden des NIF e. V. RA Dr. Gideon Böhm Grußwort des Justizsenators der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Till Steffen
18.30 Uhr	**Thema 1: Der Beruf des Insolvenzverwalters zwischen allen Stühlen? – Vorinsolvenzliche Sanierungsberatung, Marktbereinigung, Verfahrensrückgang, Gläubigermitbestimmung, zersplitterte Gerichtspraxis bei der Bestellung** Einführungsvortrag: Vors. RiBGH a.D. Dr. Hans Gerhard Ganter Moderation: RiAG Frank Frind
ab ca. 20.00 Uhr	Snacks und Drinks im Grand Elysée Hotel Hamburg (gesondert zu buchen)

Konferenztag 2

FREITAG, 09. FEBRUAR 2018

ab 8.30 Uhr	Ausgabe der Unterlagen
9.00 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer
9.15 Uhr	**Thema 2: Europäische Insolvenzverwalter„berufe“ – ein Blick über die Grenzen – wie machen’s die Nachbarn?** Prof. Dr. Christoph Thole, Universität Köln Moderation: Prof. Dr. Reinhard Bork
10.30 Uhr	Kaffeepause
11.00 Uhr	**Thema 3: Quadrolog : Insolvenzverwalter – auf zu neuen Ufern?** RA Michael Pluta: „Der Verwalterberuf als solcher ist tot“ RA Rüdiger Wienberg: „Die Querfinanzierung muss stimmen“ RA Klaus Siemon: „Der unabhängige, mittelständische Insolvenzverwalter ist ein Erfolgsmodell, aber wir brauchen die Bundesaufsicht“ RiAG Martin Horstkotte: „Weiter so? Das reicht nicht!“ Moderation: RA Thorsten Bieg, RiAG Dr. Axel Herchen
13.00 Uhr	Mittagspause
14.00 Uhr	**Thema 4: Verwalter – Sachwalter – Eigenverwalter – Berater: Schnittstellen und Streitstellen** Prof. Dr. Torsten Martini, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Moderation: RA Frank Grell
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	**Thema 5: Wenn der Verwalter nicht ordentlich verwaltet: Aufsicht, Berufsordnung, Zwangsmittel?** RiAG Dr. Thorsten Graeber, Insolvenzgericht Potsdam Moderation: Dr. Volker Drecktrah mit einem Bericht über seine bisherige Tätigkeit als Ombudsmann des VID e.V.
ca. 17.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorstand
Dr. Gideon Böhm
Frank Grell
RiAG Frank Frind

Beirat
Prof. Dr. Reinhard Bork
RiAG Dr. Axel Herchen
Dr. Thorsten Bieg

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

Große Bleichen 8
20354 Hamburg

info@insoforum.de
www.insoforum.de

Name	Vorname	Firma/Institution
Anschütz	Stephanie	
Bai	Dr. Alexandra	Röhrs & Dr. Bai Rechtsanwälte
Bangel	Katharina	Immobilienvertrieb Nord GmbH
Barz	Patrick	pb Rechtsanwalt Patrick Barz
Bättjer	Björn	Partnerschaftsgesellschaft Föhlisch & Dreyer
Baumann	Heinz	comes Unternehmensberatung GmbH & Co. KG
Behrens	Ralf	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Bergner	Dr. Daniel	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands
Bezelgues	Dr. Sarkis	Eckert Insolvenzrecht GbR
Bieg	Dr. Thorsten	GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Boese	Heiko	WZR Insolvenz GbR
Böhm	Dr. Gideon	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Bork	Prof. Dr. Reinhard	Universität Hamburg
Börning	Timo	Johlke, Niethammer & Partner
Brauer	Ole	Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Bröker	Jan	Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH
Burgenger	Dr. Hagen	Zeuner & Rechel Insolvenz GbR
Busching	Michael	ECOVIS Grieger Mallison Insolvenz u.Sanierung
Bussemer	Nadja	GÖRG Insolvenzverwalter Partnerschaft von Rae
Büttner	Joachim	Henningsmeier
Colmsee	Jens	Rechtsanwälte Münzel & Böhm PartG mbB
Curtze	Dr. Karl-Friedrich	GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Dankert	Oliver	GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Dawe	Dr. Christian	DAWE Insolvenzverwaltung
Decieux	Jens	STP Informationstechnologie AG
Deecke	Carsten	DIERKES PARTNER
Denkhaus	Stefan	BRL Boege Rohde Luebbehuesen Partnerschaft
Deters	Peter	UniCredit Bank AG
Dippel	Knud	Patrimonium Asset Management AG
Domeyer	Holger	Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts GmbH
Drapp	Jens	Finanzamt Stormarn
Drecktrah	Dr. Volker	
Dreyer	Frank	Partnerschaftsgesellschaft Föhlisch & Dreyer
Drüding	Sven	Zeuner & Rechel Insolvenz GbR
Duscha	Eckart	TREUGARANT AG
Endell	Tobias	Kanzlei Endell Rechtsanwalt
Engelbrecht	Sarah	Rummel AG
Fialski	Heiko	Johlke, Niethammer & Partner
Fischer	Dr. Matthias	hww hermann wienberg wilhelm Rechtsanwälte
Fleischer	Detlef	Existenz Magazin
Föhlisch	Michael	Partnerschaftsgesellschaft Föhlisch & Dreyer
Folger	Malin	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Frege	Dr. Michael C.	CMS Hasche Sigle Insolvenzberatung
Freydag	Dr. Gert	Schwemer, Titz & Tötter
Frind	Frank	Amtsgericht Hamburg
Dr. Ganter	Hans Gerhard	
Geberbauer	Karen	Zeuner & Rechel Insolvenz GbR
Gebhard	Andreas	STP Informationstechnologie AG
Geipel	Christiane	UniCredit Bank AG
Geisel	Michael	STP Informationstechnologie AG
Gerdes	Katharina	BRL Boege Rohde Luebbehuesen Partnerschaft
Gerichhausen	Dieter	Amtsgericht Hamburg
Glaser	Markus	LEGIAL AG
Göbel	Nicole	Immobilienvertrieb Nord GmbH
Gorba	Andreas	
Graeber	Dr. Thorsten	Insolvenzgericht Potsdam
Grauer	Dr. Philipp	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Grell	Frank	Latham & Watkins LLP

Name	Vorname	Firma/Institution
Grimm	Nicolas F.	EEP Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Großmann	Anne	ECOVIS Grieger Mallison Insolvenz u. Sanierungs
Guckel	Hans-Peter	GLR - Guckel Langholz Raabe Rechtsanwälte
Gutmann	Torsten Michael	PLUTA Rechtsanwalts GmbH
Hamdorf	Jens	TREUGARANT AG
Hanken	Christian	Hanken & Hanken GbR
Harig	Florian	anchor Rechtsanwälte Partnerschaftsges. mbB
Hässler	Dr. Kay	Ehler Ermer & Partner
Haun	Holger	HT Hanseatische Industrie-Consult
Heerma	Dr. Per Hendrik	FRH Fink Rinckens Heerma Rechtsanwälte
Heier	Hans-Christian	impro Immobilienverwertung GmbH
Heim	Christian	PLUTA Rechtsanwalts GmbH
Heinrich	Marc	Esche Schümann Commichau Rechtsanwälte
Henkel	Dr. Andreas	Mönning Feser Partner
Henningsmeier	Christoph	Henningsmeier
Herbold	Svenja	Herbold & Partner Insolvenzverwalter KG
Herbold	Torben	Herbold & Partner Insolvenzverwalter KG
Herchen	Dr. Axel	Amtsgericht Hamburg
Hillerscheid	Nils	Kanzlei Hillerscheid
Hinrichs	Stefan	Wutzke & Förster Rechtsanwälte
Höfer	Silvio	anchor Rechtsanwälte Partnerschaftsges. mbB
Hohr	Susanne	UniCredit Bank AG
Hölck	Jan	Kolaschnik Rechtsanwälte PartGmbB
Holland	Thorsten	Angermann Consult GmbH
Holler	Martin	Giese & Partner
Horn	Reinhold	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Horstkotte	Martin	Amtsgericht Charlottenburg
Hübner	Saskia	HBH Holst Boës Hübner RAe StB
Hülsbergen	Herbert	Kilger & Fülleborn Rechtsanwälte
Hunn	Sven	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Jarchow	Ingmar	
Jensen	Birte	Johlke, Niethammer & Partner
Jung	Peer	Henningsmeier Rechtsanwälte
Jungclaus	Boris	STP Informationstechnologie AG
Jüterbock	Thorsten	STP Solution GmbH
Karkow	Nina	Immobilienvertrieb Nord GmbH
Kaufmann	Dr. Christian	PLUTA Rechtsanwalts GmbH
Keane	Christina	Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Keramati	Benjamin	Zeuner & Rechel Insolvenz GbR
Khan	Sascha	Herzog Khan & Partner
Kibbel	Jörn	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartnerG mbB
Kleiß	Marcel	Take, Maracke & Partner
Klersy	Alexander	Brautlecht + Partner Partnerschaft
Knipper	Lars	Romey Knipper Rechtsanwälte PartG
Köhnken	Cornelius	Sparkasse Harburg- Buxtehude
Kölln	Sebastian	Renneberg Legal Rechtsanwaltsges. mbH
Korch	Dr. Stefan	Max-Planck-Institut für Privatrecht
Köster	Dr. Malte	WILLMERKÖSTER Insolvenzverwalter
Kowalewski	Dr. Jörn	Latham & Watkins LLP
Krause	Nils	Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Krink	Klaus	Ebner Stolz Mönning Bachem Partnerschaft mbB
Kruhl	Kirstin	
Krull	Carla Alexandra	Partnerschaftsgesellschaft Föhlisch & Dreyer
Kuhmann	Uwe	Kuhmann Rechtsanwälte
Kunze	Sina	STP Informationstechnologie AG
Küppers	Angelika	Herzog Khan & Partner
Laakmann	Nicole	Wutzke & Förster Rechtsanwälte
Langenfeld	Timm	Angermann Machinery & Equipment GmbH & Co.

Name	Vorname	Firma/Institution
Langholz	Claudia	GLR - Guckel Langholz Raabe Rechtsanwälte
Lenz	Jessika	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Leptien	Friederike	Rechtsanwaltskanzlei Leptien
Lind	Alexandra	Schlutius Insolvenzverwaltung GmbH
Loszynski	David	Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbB
Lüders	Max Manuel	Lüders & Partner GmbH
Lüdtke	Markus	Johlke Niethammer & Partner
Lüth	Alexander	IKS Immobilienkontor Knut Steinfels
Maletzky	Dr. Martin	Take Maracke & Partner
Markus	Jürgen	EOS Deutschland GmbH
Martin	Christian	SGI Immobilien Savio Gay
Martini	Dr. Torsten	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Martini	Jasmin	Software u.Dienstleistungen Rummel AG
Mennrich	Dororthee	Könemann Insolvenzverwaltung GmbH
Meyer	Carsten	SHNF
Meyer	Ulrike	Partnerschaftsgesellschaft Föhlisch & Dreyer
Meyer-Helwege	Christian	Meyer-Helwege Insolvenzverwaltung
Meyer-Löffler	Sebastian	Meyer-Löffler Rechtsanwälte
Meyer-Schomann	Björn	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Meyn	Dr. Jörn-Henrik	Esche Schümann Commichau Rechtsanwälte
Meyn	Marc	Kanzlei Dr. Pachmann
Michaelsen	Rolf	Finanzamt Rendsburg
Mischke	Uta	BRRS Rechtsanwälte
Montag	Dominik	Römermann Insolvenzverwalter
Mook	Dr. Peter	
Mückenheim	Doreen	UniCredit Bank AG
Müller	Michael	Software u.Dienstleistungen Rummel AG
Münzel	Stephan	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Musfeldt	Stefan	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Muthorst	Prof. Dr. Olaf	Freie Universität Berlin
Neubauer	Stephan	Schlutius Insolvenzverwaltung GmbH
Nickel	Michael	Kilger & Fülleborn
Niggeling	Lars	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Ockelmann	Jan	Johlke, Niethammer & Partner
Odebrecht	Marc	GÖRG Rechtsanwälte / Insolvenzverwalter GbR
Opderbeck	Andrea	Industrierat GmbH
Opp	Julian	Achsnick Pape Opp Rechtsanwaltsges. mbH
Päckner	Dr. Claudia	Dr. Päckner Insolvenzverwaltung
Partzsch	Christoph	Surplex GmbH
Penzlin	Dr. Dietmar	SJPP Insolvenzverwaltung PGmbB
Peters	Finn	Baker Tilly Roelfs Rechtsanwaltsges. mbH
Peters	Henning	Reimer Rechtsanwälte
Pidun	Stephanie	Baker Tilly Roelfs Rechtsanwaltsges. mbH
Pieperjohanns	Stefan	Hansen & Brandes
Piscol	Philippe	K & H Business Partner GmbH
Pluta	Michael	PLUTA Rechtsanwalts GmbH
Pohling	Susanne	Immobilienvertrieb Nord GmbH
Pohlmann	Dr. Ulrich	Johlke, Niethammer & Partner
Pohlmann-Weide	Dr. Astrid	hww hermann wienberg wilhelm Rechtsanwälte
Polonius	Moritz-K	Jost Roth Collegen Rechtsanwalts-GmbH
Raabe	Dr. Andreas	Guckel Langholz Raabe Rechtsanwälte
Rabanus	Beate	STP Informationstechnologie AG
Rahn	Tanja	Sparkasse Holstein
Reck	Thomas	Amtsgericht Bremen
Redenz	Volker	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Redmer	Franziska	BRRS Rechtsanwälte
Reichmann	Holger	Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH
Reuter	Peter	Verlag INDat GmbH

Name	Vorname	Firma/Institution
Richter	Maria Sophie	Brinkmann & Partner Rechtsanwälte
Richter	Uwe	STP Informationstechnologie AG
Ritter	Matthias	Weiland Rechtsanwälte
Ritter	Vera	Lüders & Partner GmbH
Rodrigues	Carlos	Angermann Consult GmbH
Rohde	Christopher	FRH Fink Rinckens Heerma Rechtsanwälte
Romey	Andreas	Romey Knipper Rechtsanwälte PartG
Rosenkranz	Ulrich	BRRS Rechtsanwälte
Sandmann	Christian	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Sattelmair	Katrin E.	Rechtsanwälte Sattelmair / Beckmann
Sax	Dr. Stefan	Clifford Chance Deutschland LLP
Schau	Doreen	Amtsgericht Pinneberg
Schertel	Ole	hww hermann wienberg wilhelm Rechtsanwälte
Schildt	Dr. Charlotte	CMS Hasche Sigle Insolvenzberatung
Schillgalis	Shenja	Wutzke & Förster Rechtsanwälte
Schmidt	Dr. Andreas	Amtsgericht Hamburg
Schneider	Dr. Johan	Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbB
Schnoor	Thorsten	Dr. Backhaus & Weidemann
Scholz	Christian M.	SJS Schwierholz Jarchow Scholz
Schöning	Kirsten	
Schoppe	Dr. Stephan	Reimer Rechtsanwälte Partnergesellschaft
Schröder	Dr. Jens-Sören	Johlke, Niethammer & Partner
Schuldt	Nikolai	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Schulz	Katharina	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Schumacher	Dr. Matthias	Brautlecht + Partner
Schurig	Peter	BRRS Rechtsanwälte
Schwarz	Ralf	Industrierat GmbH
Schwarzrock	Peter	Industrierat GmbH
Schwierholz	Veit	SJS Schwierholz Jarchow Scholz
Seele	Walter	
Seifert	Christoph	Henningsmeier Rechtsanwälte
Senninger	Dr. Alexander	Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB
Siemon	Klaus	Anwaltskanzlei Siemon
Spiekermann	Olaf	Brinkmann & Partner Rechtsanwälte
Standke	Sandra	IKS Immobilienkontor Knut Steinfels
Steinfels	Knut	IKS Immobilienkontor Knut Steinfels
Storch	Sönke	Ebner Stolz Mönning Bachem Partnerschaft mbB
Streck	Dr. Thilo	Weiland Rechtsanwälte
Streeck	Dr. Marcel	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
Thiess	Helmut	
Thole	Prof. Dr. Christoph	Universität Köln
Thomsen	Tom	HT Hanseatische Industrie-Consult
Tischler	Dr. Marcus Georg	Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbB
Tötter	Karsten	Schwemer, Titz & Tötter
Tschentscher	Frank	Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Tunjasevic	Berislav	
Vietze	Dr. Birthe	Baker Tilly Roelfs Rechtsanwaltsges. mbH
Vogt	Verena	Rechtsanwälte Kreplin & Partner
von Billerbeck	Christoph	BBL legal services Rechtsanwaltsges. mbH
von Buchwaldt	Justus	BBL Bernsau Brockdorff Insolvenzverwalter GbR
von der Goltz	Carl-Jan	Maturus Finance GmbH
von der Goltz	Felix	Lüders & Partner GmbH
von Diepenbroick	Dr. Hagen Frhr.	Münzel & Böhm Rechtsanwälte PartG mbB
von Kaltenborn-Stachau	Friedrich	BRL Boege Rohde Luebbehuesen Partnerschaft
von Websky	Viktor	Reimer Rechtsanwälte
Wechsung	Stefan	comes Unternehmensberatung
Weidemann	Benno	impro Immobilienverwertung GmbH
Weiland	Dr. Nils G.	Weiland Rechtsanwälte

Name	Vorname	Firma/Institution
Weitzmann	Jörn	Kilger & Fülleborn
Wendt	Anja	Mönning Feser Partner
Wenzel	Heinz	Heinz Wenzel Versicherungsmakler e.K.
Wessel	Dr. Wilhelm	
Wienberg	Rüdiger	hww hermann wienberg wilhelm
Winkler	Artur	Johlke, Niethammer & Partner
Wolgast	Dr. Matthias	Cornelius + Krage Insolvenzverwaltung GbR
Zeuner	Prof. Dr. Mark	Zeuner & Rechel Insolvenz GbR

20. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2018

Thema 1:
Der Beruf des Insolvenzverwalters zwischen allen Stühlen?

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Hans Gerhard Ganter, Weil der Stadt

Krise der Insolvenzverwaltung und ihre Ursachen

- Verfahrensrückgang
- Gestiegene Erwartungen der Gerichte und beteiligten Gläubiger in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Professionalität der Insolvenzverwalterkanzleien
- Wachsender Einfluss der Gläubiger und deren Berater auf die Verteilung der Verfahren

Marktbereinigung

- Konsolidierung des deutschen Insolvenzverwaltermarktes: Wieviele werden überleben?

Selbstfindung und neues Berufsbild

- Professionalisierung der Verwalterszene
- Berufsrecht für Insolvenzverwalter
- Qualitätsmessung bei der Verwalterauswahl: Können Zertifizierungen Qualität sicherstellen?

Bestellung zum Insolvenzverwalter

- Die Einrichtung der Vorauswahlliste bezweckt, die Bildung von closed shops zu verhindern und so einen gleichmäßigen Zugang zum Beruf des Insolvenzverwalters sicherzustellen.
- Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG beantragt werden.
- Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass der Betroffene auch zum Insolvenzverwalter bestellt wird.

Bestellung zum Insolvenzverwalter

Vorgaben des BGH (NZI 2016, 508, 512, 516, 913) für die Aufnahme in die Vorauswahlliste:

- Für die generelle Eignung ist ein bestimmtes Anforderungsprofil zu erstellen, nach dem sich die Qualifikation des jeweiligen Bewerbers richtet.
- Der Insolvenzrichter hat die Auswahlkriterien transparent zu machen, etwa durch Veröffentlichung im Internet oder durch Fragebögen.

Bestellung zum Insolvenzverwalter

- Einzelne Auswahlkriterien:
  - Unabhängigkeit
  - Fachliche Eignung („allgemeine juristische Qualifikation“?)
  - Bereitschaft zur persönlichen Wahrnehmung des Verwalteramts
  - Unterhaltung einer ausreichenden Büroorganisation
  - Nichtvorliegen von Umständen, die zum „Delisting“ berechtigen

Bestellung zum Insolvenzverwalter

Kriterien für die Streichung aus der Vorauswahlliste:

- Verheimlichen der Vorberatung des Schuldners, Veranlassung des Schuldners, hierüber im Insolvenzantrag die Unwahrheit zu sagen
- Unterhalt von ständigen Beziehungen zu institutionellen Gläubigern

Bestellung zum Insolvenzverwalter

- Man kann bezweifeln, ob es sachgerecht ist, dass jedes Gericht seine eigenen Kriterien entwickelt und dem entsprechend eigene Vorauswahllisten führt.
- Der Ruf nach einer bundeseinheitlichen Lösung wird immer lauter.
- Entschließung „Zur Zukunft der Regulierung des Berufes des Insolvenzverwalters“ des BAKinsO e.V. vom 20.11.2017

Gläubigermitbestimmung

- Nach § 56a Abs. 2 Satz 1 InsO darf das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.
- Nach § 274 Abs. 1 i.V.m. § 56a InsO ist das Insolvenzgericht auch an einen einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des (vorläufigen) Sachwalters gebunden, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht schlechthin ungeeignet ist.

Gläubigermitbestimmung

Fehlentwicklungen:

- Es treffen sich „präsumtive Gläubigerausschüsse“ bereits vor der Stellung des Insolvenzantrags bei dem Eigenverwalter in spe und verständigen sich darauf, in dem Eröffnungsverfahren nach § 270a InsO den Rechtsanwalt XY einstimmig als vorläufigen Sachwalter vorzuschlagen.
- Rechtsanwalt A lässt sich zum Sanierungsgeschäfts-führer (CRO) bestellen und setzt den Sachwalter Rechtsanwalt B durch. Im nächsten Verfahren werden die Rollen getauscht [„Ping-Pong-Spiel“].

Einfluss des Schuldners auf die Sachwalterbestellung

- Nach § 270b Abs. 2 Satz 2 InsO n.F. kann das Gericht im Schutzschirmverfahren bei der Bestellung des (vorläufigen) Sachwalters von dem Vorschlag des Antragstellers (Schuldners) nur abweichen, wenn die vorgeschlagene, vom Schuldner „mitgebrachte“ Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.

Störung des gleichmäßigen Zugangs zum Verwalteramt

Durch den Einfluss, den der Gesetzgeber den Gläubigern und – wenngleich in geringerem Umfang – sogar dem Schuldner auf die Verwalterbestellung eingeräumt hat, können die vom BVerfG geforderten gleichmäßigen Chancen auf Zugang zum Verwalteramt gestört werden.

Bedeutungsverlust der Vorauswahllisten?

- Verlieren die Vorauswahllisten durch die von den Gerichten nur in geringem Umfang beeinflussbaren Möglichkeiten insbesondere der Gläubiger, den Verwalter zu bestimmen, zunehmend an Bedeutung?
- Das muss nicht so sein; sie könnten ihre Bedeutung behalten und diese könnte sogar zunehmen, wenn man ihre Rolle neu interpretiert.

Gesetzliche Bundesvorauswahl-Liste?

- Ob sich die Schaffung einer gesetzlich geregelten Bundesvorauswahl-Liste empfiehlt, erscheint fraglich.
- Es würde sich um ein „Datenmonstrum“ handeln.
- Die zusätzlich verlangte „Fachprüfung zum Insolvenzverwalter“ macht die Liste überflüssig.
- Andererseits würde die bundesrechtliche Definition der von einem Insolvenzverwalter zu erfüllenden Kriterien völlig genügen.

Vorinsolvenzliche Sanierungsberatung

- Die künftigen Strukturen dieses Verfahrens sind noch ungewiss.
- Die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens würde den Markt für Insolvenzverwalter wohl nicht beeinträchtigen. Eher ist vom Gegenteil auszugehen, weil vorgeschlagen wird, dass das Verfahren regelmäßig von einer unabhängigen, neutralen dritten Person begleitet und überwacht werden soll. Und wer ist als „neutrale dritte Person“ besser geeignet als ein Insolvenzverwalter?

Fazit I

- Dass die berufliche Situation schwieriger geworden ist, mag zutreffen.
- Dass „zu viele ihre Angeln in einen fast leer gefischten Teich“ halten und dass deswegen eine Marktbereinigung unvermeidlich ist, hat als Momentaufnahme zu gelten, bei der es nicht bleiben muss.
- Die Erwartung, der mit der Marktbereinigung verbundene Ausleseprozess werde „zu einer Professionalisierung der Verwalterszene führen“, sollte nicht schrecken.

Fazit II

- Der Ruf nach Schaffung einer Berufsordnung sollte nicht ignoriert werden.
- Dass die Gerichtspraxis bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern uneinheitlich ist, muss man zu Recht beklagen. Außerdem scheinen manche Gerichte mit den Anforderungen über das Ziel hinauszuschießen.

Fazit III

- Unter den Möglichkeiten insbes. der Gläubiger, an den Vorauswahllisten vorbei Verwalter ihrer Wahl ins Amt zu hieven, leiden möglicherweise die Marktzugänge für traditionelle Verwalter.
- Dann ist es Sache der Gerichte, dies in den verbleibenden Fällen, in denen dieser Einfluss nicht spürbar ist, zu kompensieren, indem sie über die Vorauswahllisten die traditionellen Verwalter vermehrt bestellen.
- Und in den Fällen, in denen sich die Berater selbst „die Bälle zuspielen“, sollten die Gerichte verantwortungsvoll auf die Unabhängigkeit des zu Bestellenden achten, also bei durchgreifenden Bedenken gegen die Person des Vorgeschlagenen auf ihre Vorauswahllisten zurückgreifen und daraus den Verwalter/Sachwalter auswählen.

Fazit IV

Ob das präventive Sanierungsverfahren die Bedeutung der Insolvenzverwalter schwächen wird, erscheint ebenfalls fraglich.

Fazit V

Am Ende ist somit festzuhalten:

- Der Beruf des Insolvenzverwalters befindet sich nicht „zwischen allen Stühlen“!
- Und: Für eine „große Depression“ bei den Insolvenzverwaltern besteht im Moment kein Anlass.

Europäische Insolvenzverwalter„berufe“ – ein Blick über die Grenzen – wie machen’s die Nachbarn?

Norddeutscher Insolvenzrechtstag
9.2.2018

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.
Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht

Universität zu Köln

Überblick

I. Österreich
II. England
III. Frankreich
IV. Benelux
V. Spanien, Portugal, Italien
VI. Osteuropa
VII. Folgerungen und Impulse für die deutsche Diskussion

© Prof. Dr. Christoph Thole

I. Österreich

- § 80 IO: Insolvenzverwalter als „unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person
- Landesgerichte für größere Verfahren
- Bezirksgerichte für Klein- und Verbraucherinsolvenzen
- Keine konkreten Vorgaben; „im Einzelfall geeignete Person“
  - Hinreichende Kanzleiorganisation
  - Zeitgemäße technische Ausstattung
  - Belastung mit anderen Verfahren
  - Besondere Kenntnisse
- Offene Insolvenzverwalterliste, aber Gericht darf auch nicht gelistete Person bestellen
- Kein eigenes Vorschlagsrecht wie § 56a InsO

© Prof. Dr. Christoph Thole

I. Österreich

- Gesetzliche Regelung für die Liste:
  - Eigene Eintragung
  - Textfelder u.a. für persönliche Daten, Berufserfahrung etc.
  - OLG Linz
- Vergütung nach § 82 IO
- Sanierungsverwalter in Sanierungsverfahren

© Prof. Dr. Christoph Thole

II. England

- Nicht nur Rechtsanwälte
- Staatliche Zulassung als IP bzw. Lizenzierung durch Selbstverwaltungsorganisationen
- Joint Insolvency Examination
- Hoher Regulierungsgrad

- Eher geringe Rolle der Gerichte bei der Bestellung
- Vergütung geregelt (Insolvency Rules)
- Unterschiede je nach Verfahrensart

© Prof. Dr. Christoph Thole

II. England

- Unterschiede je nach Verfahrensart
  - Administration: zugelassener IP
    - – Grundsätzliche Bindung an Vorschlag von Gesellschaft oder Gläubigern, aber Gericht entscheidet im Konfliktfall nach Gläubigerinteresse
  - Out-of-court administration (Sch. B1): Inhaber floating charge haben Veto-Recht gegen IP
    - – Informelle Listen bei den Banken
  - CVA: nominee
  - Liquidation
    - – Bei compulsory winding-up: Gericht setzt auf Gläubigerantrag official receiver ein, der Liquidator wird; Gläubigerversammlung kann anderen Verwalter wählen

© Prof. Dr. Christoph Thole

III. Frankreich

- Vielzahl von Verfahrensarten
- Administrateur judiciaire und mandataire judiciaire
- 2003 Verschärfung der Anforderungen
  - Art. L-812 C. com.: Qualitätserfordernisse
  - Nationale Liste; Listung zwingend erforderlich
    - – Masterdiplom
    - – Drei Jahre Erfahrung
    - – Eignungsprüfung, Zulassung zur Prüfung durch Kommission
- Gesetzliche Regelung vom 18.1.2016: Erleichterung des Zugangs
  - Zugang auch mit Master II-Diplom
  - 30monatiges Praktikum oder 5 Jahre Berufserfahrung im Rechnungswesen, als Jurist oder im Finanzwesen
  - Prüfung

© Prof. Dr. Christoph Thole

III. Frankreich

- Entsprechend Zugang zwei staatliche Kommissionen mit zwei verschiedenen nationalen Listen (aber regional unterteilt)
- Vergütung gesetzlich determiniert
- Insgesamt wenige Insolvenzverwalter

© Prof. Dr. Christoph Thole

IV. Benelux

- ***Niederlande***:
  - Drei wesentliche Verfahrensarten
  - Beauftragter Richter ernennt Kurator bzw. Verwalter
  - Üblicherweise qualifizierte Anwälte auf Grundlage lokaler Listen
  - Listeneintragung wohl nicht überprüfbar
  - Informelle Richtlinien der Gerichte (recofa-uitgangspunten)

- Organisation der Verwalter INSOLAD mit Berufsgrundsätzen
- Stiller Verwalter
- Vergütung nach Stundensätzen
- Kein direkter Gläubigereinfluss

© Prof. Dr. Christoph Thole

IV. Benelux

- ***Belgien***:
- Art. 11 des Insolvenzgesetzes: aus Liste von geeigneten Personen
- Handelsgericht als zuständiges Gericht
- Listung gerichtlich überprüfbar
- Verwalter muss bei Anwaltskammer zugelassen sein und entsprechende Erfahrung dargelegt haben

© Prof. Dr. Christoph Thole

V. Spanien, Portugal und Italien

- ***Spanien***:
- Grundsätzlich drei Personen als Konkursverwaltungsorgan
- Auch Anwaltsgesellschaften bzw. juristische Personen
- Unterscheidung nach Verfahrensarten (concurso oder Zahlungsvereinbarungen, acuerdo, oder administration concursal)

- Klassischer Konkurs: Bestellung in Art. 26 f. Ley Concursal geregelt
  - Registrierung in Liste, Liste zwingend
  - Durch Verordnung werden Anforderungen festgelegt
  - Unterscheidung bei der Bestellung nach kleinen, mittleren und größeren Unternehmen

© Prof. Dr. Christoph Thole

V. Spanien, Portugal und Italien

- Grundsätzlich Losverfahren (Art. 27 Abs. 5 L.C.)
- Regelungen der Inhabilitäten

- Wenn genügend Personen auf Liste, dann keine Bestellung, wenn von demselben Gericht in drei Verfahren in den letzten zwei Jahren berücksichtigt

- In Großinsolvenzen auch Hilfsverwalter möglich

- Vergütung gesetzlich geregelt

© Prof. Dr. Christoph Thole

V. Spanien, Portugal und Italien

- ***Portugal***:
- Eigenes Gesetz für Insolvenzverwalter
- Administrador judicial wird zum Administrador de insolvencia mit Richterbeschluss
- Amtsverständnis, leichte Wahl eines neuen Verwalters (Mehrheitsprinzip)
- Liste, die von einer staatlich überwachten Stelle verwaltet wird
- Auswahl über Computerprogramm, aber in praxi doch häufig abweichende Bestellung durch Richter
- Zulassungsprüfung und andere Voraussetzungen für die Liste, staatlich reglementiert

© Prof. Dr. Christoph Thole

V. Spanien, Portugal und Italien

- ***Italien***:
- Im klassischen Konkurs liquidatore giudiziale, Art. 28 Legge Fallimentare
- Anwälte, WP, Buchhalter und Sozietäten (aber Benennung einer verantwortlichen Person)
- Interne offene Listen
- Fragebögen und Kategorienbildung
- Auch auf Schuldnervorschlag, wenn Mehrheit der Gläubiger den Vorschlag absegnet (Art. 177 L.F.)
- Abberufung auf Vorschlag des guidice delegato oder des Gläubigerausschusses
- Überwachung durch einen gerichtlich bestellten Kommissar möglich

© Prof. Dr. Christoph Thole

V. Spanien, Portugal und Italien

- ***Italien***:
- Vergütung in Verordnung geregelt
- Im concordato preventivo und bei condordato fallimentare: commissario (prüft u.a. Vergleichsrechnung)
- Für Großverfahren: amministrazione straordinaria: Verwalter wird durch das Ministerium ernannt

© Prof. Dr. Christoph Thole

VI. Osteuropa

- ***Tschechien***:
- Liste bei Justizministerium
- Ausgestaltung durch Gesetz
- Auch als Administrator
- Ebenso Sonderinsolvenzverwalter möglich
- Keine weitergehenden privaten Regularien ersichtlich

© Prof. Dr. Christoph Thole

VI. Osteuropa

- ***Polen***:
- Natürliche Person als Verwalter
- Zulassung erforderlich
  - Staatliche Prüfung
  - Praxiserfahrung
- Zulassungskommission
- Derzeit ca. 800 Personen zugelassen
- Auch Gerichtsaufseher möglich (ähnlich wie ein Sachwalter)
- Polnische Nationalkammer für Liquidatoren hat gewisse Standards entwickelt

© Prof. Dr. Christoph Thole

VI. Osteuropa

- ***Slowakei*** :
- Liste
- Aber Auswahl nach Reihenfolge chronologisch

- ***Baltikum***:
  - Mitwirkung des Schuldners größer; Vorschlagsrecht in der Restrukturierung

© Prof. Dr. Christoph Thole

VI. Osteuropa

- ***Russland***:
- Bestimmte Qualitätsanforderungen
- Vorschlagsrecht der Standesorganisation und Ablehnungsrecht von Schuldner und Gläubigern
- Verwalter in selbstregulierenden Kammer
- Aufnahme aufgrund Erfahrung und Prüfung
- Bestellung wird gleichsam über die Kammer vermittelt
- Kammer legt drei Vorschläge vor, Gläubigervertreter und Schuldner dürfen je einen streichen
- Vergütung auch als Erfolgshonorar

© Prof. Dr. Christoph Thole

VII. Folgerungen

- Liste
  - Offen oder geschlossen
  - Zugangskriterien
  - Wer führt die Liste?
- Eigenes Gesetz
- Zugangsvoraussetzungen
  - Zugangsprüfung
- Einfluss von Schuldner und Gläubigern bei der Auswahl

© Prof. Dr. Christoph Thole

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.
Institut für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht
Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
christoph.thole@uni-koeln.de

© Prof. Dr. Christoph Thole

PLUTA

Ist Insolvenzverwaltung noch ein eigenständiger Beruf?

Das Bundesverfassungsgericht hat 2004 die Insolvenzverwaltung zum eigenständigen Hauptberuf erklärt, weil man davon alleine leben könne, einen Mitarbeiterstab unterhalten könne und nicht darauf angewiesen sei, die Tätigkeit im Rahmen eines anderen Hauptberufes als Nebentätigkeit auszuüben.

Es hat gefordert, den Zugang so zu regeln, dass die Aufnahme in die Listen nach nachvollziehbaren Kriterien geschieht.

Was ist seitdem geschehen?

- Es sind bundesweit verschiedene Listensysteme entstanden.
- Jeder konnte sich überall bewerben.
- Es werden einheitliche Standards gefordert.
- Es wird eine Insolvenzverwalterkammer gefordert.
- Die Zahl der Bewerber hat sich vervielfacht.
- Die Verfahren haben abgenommen.
- Die Listungen bei den Gerichten sind unübersichtlich geworden. (Über 160 Listungen an manchen Gerichten.)
- Durch das ESUG reden Gläubiger bei der Bestellung mit.
- Große Verfahren werden zunehmend durch Berater in Eigenverwaltung arrangiert.
- Die Berater bestimmen das Verfahren und nehmen Einfluss auf die Bestellung des Sachwalters.
- Der Sachwalter hat wegen der eingeschränkten Aufgaben und der verminderten Vergütung Probleme, das vorgehaltene Personal zu beschäftigen oder zu bezahlen.
- Die Kompensation der wirtschaftlich belastenden Verbraucher-Insolvenzverfahren mit lukrativeren Firmen-Insolvenzverfahren findet kaum noch statt, weil die Gerichte die Vergabe lukrativer Verfahren nicht mehr alleine bestimmen.
- Während an die Insolvenzverwalter immer höhere Anforderungen gestellt werden, gibt es für die beratergesteuerte Eigenverwaltung, welche die Tätigkeit der Insolvenzverwaltung jetzt wahrnimmt, keine Vorgaben.
- Die EU-Richtlinie hat den Trend, die Tätigkeit der Sanierung von Unternehmen in der Krise noch mehr auf Vertragsebene zu regeln, unter Ausschaltung von Verwaltern und Gerichten.

Fazit

Die Voraussetzungen unter denen das Bundesverfassungsgericht den Beruf zum Hauptberuf erklärt hat, sind nicht mehr gegeben.

Wer qualifizierte Mitarbeiter (Fachanwälte, Diplom-Kaufleute, Steuerberater, Buchhaltungskräfte) für die Unternehmensinsolvenz vorgehalten hat, muss sich von diesen trennen oder versuchen, sich in der Sanierungsberatung zu etablieren.

Stand: 29.01.2018, PLUTA Rechtsanwalts GmbH

Member of BTG Global Advisory

Sind Insolvenzverwalterkanzleien noch wirtschaftlich führbar?

A. Wie ist die Ausgangssituation?

1. Markt

Eine langanhaltende glänzende Wirtschaftskonjunktur und „billiges Geld" in Deutschland führen seit Jahren zu rückläufigen Insolvenzen. Die Unternehmensinsolvenzen sind im Zeitraum 2004 (39.213) bis 2016 (21.789) um rund 44% zurückgegangen (Quelle: Statista de.statista.com).

ESUG bringt mit Eigenverwaltung neue „Player" auf den Markt.

Keine „verlässliche" Verteilungspraxis mehr durch die Gerichte, sondern „Vermittlung" über eine unübersichtliche Anzahl von „Auftragsmittlern" (nicht Gläubiger bestimmen sondern Schuldnerberater)

2. Einnahmenseite

Die Einnahmenseite gerät unter Druck insbesondere durch:

- rückläufige Verfahren und sich verschärfenden Wettbewerb
- Zunahme von Eigenverwaltungsverfahren mit weniger lukrativen Sachwaltungen
- Gerichte
- Gläubiger
- Schuldner

3. Ausgabenseite

Die Ausgabenseite gerät unter Druck insbesondere durch:

- zunehmende Aufgabenzuweisung durch Gesetzgeber und Gerichte (bedingt mehr Personal)
- Vollbeschäftigung und Demographie reduzieren (quantitativ und qualitativ) das Personalangebot und steigern aufgrund des zu knappen Angebots die Personalkosten
- Regulatorik und Zertifizierung steigern „Bürokratiekosten"

B. Unternehmerische Reaktionsmöglichkeiten

1. Ausweichen in andere Geschäftsfelder

2. Möglichkeiten im bisherigen Geschäftsfeld

Kostenreduzierungen u.a. durch

- Personalabbau (Invest in EDV und Digitalisierung)
- Rückführung nicht kostendeckender Aufträge

C. Gesetzgeberische Reaktionsmöglichkeiten

Anpassung der Vergütung auf ein auskömmliches Niveau in allen Verfahrensgrößen

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT
INSOLVENZVERWALTER - RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

Der unabhängige, mittelständische Insolvenzverwalter ist ein Erfolgsmodell, aber wir brauchen die Bundesaufsicht!

20. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2018
Hamburg, 08.02./09.02.2018 - Kurzreferat

Klaus Siemon
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Insolvenzverwalter
Köln/Düsseldorf/Essen/Erfurt/Frankfurt

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

1. Warum regelt das Gesetz überhaupt den unabhängigen Verwalter?

- Um Insolvenzspezifische Ansprüche objektiv zu ermitteln und geltend zu machen?
- Insolvenzgründe und Verfahrenskostendeckung zu ermitteln – Gutachter
- Offenkundig meint das Gesetz, mit der Unabhängigkeit sei die bestmögliche Gläubigerbefriedigung am optimalsten zu erreichen
- Stimmt das?

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

2. Dient Unabhängigkeit der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung gem. § 1 InsO?

- Gute Ermittlung von Ansprüchen ist ein Kernelement der Massemehrung!
- Es kann aber auch Schaden zufügen, wenn zB die Anfechtung gegen einen wichtigen Kunden gerichtet ist; Geltendmachung von § 64 GmbHG kann GF beschädigen – misslich, wenn dieser gebraucht wird
- Conclusio: Die Geltendmachung von Ansprüchen führt meistens, aber nicht immer zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung! Insbesondere entstehen zB durch Anfechtungsansprüche immer auch neue Passiva nach § 38
- Ist deshalb die Unabhängigkeit gar nicht so wichtig?

3. Ist nicht die Sanierung viel wichtiger?

- Das Gesetz ist eindeutig – es stellt nur auf bestmögliche Gläubigerbefriedigung ab
- Sind Sanierung und Gläubigerbefriedigung ein Widerspruch?
- M.E. eindeutig nein! Die Fälle, in denen eine Sanierung gelingt mittels Fortführung und Erhaltung des Geschäftsbetriebes, führen immer auch zu einer hohen Quote!
- Der – angebliche - Gegensatz zwischen Gläubigerbefriedigung und hoher Quote ist theoretischer Natur!
- Die Erfahrung lehrt, dass die hohe Quote und eine erfolgreiche Sanierung konform verlaufen; eine Einheit bilden.

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

4. Woraus kommt dann die bestmögliche Befriedigung?

- Kernelemente sind die Fortführung und die Erhaltung/Sanierung!
- Das sollten Unternehmer machen! Sind Verwalter Unternehmer?
- Oft genug nicht, weil sie zu juristisch geprägt agieren!
- Juristen machen sich – oft - nicht klar, dass bei einer Unternehmensführung juristische Probleme in den allermeisten Fällen Kostenpositionen darstellen
- Beispiel: Beim EV prüft ein Jurist, wie er mit dem Gegenstand rechtlich verfahren muss. Ein Unternehmer kalkuliert das Risiko, was es kostet den Gegenstand in der Produktion einzusetzen und ob er dieses Risiko wirtschaftlich tragen kann

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

5. Verwalter als Juristen und Unternehmer

- Die Erfahrung lehrt, dass optimale Ergebnisse beides erfordert – also juristisches und unternehmerisches Handeln
- Ist es dann nicht besser, die Eigenverwaltung mit Sanierungsberatung zu machen?
- Der Unternehmer bleibt im Amt; der Sanierungsberater erledigt die Juristerei
- Das klingt optimal!

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

6. Warum funktioniert Eigenverwaltung nicht?

- Weil der Unternehmer es gar nicht kann! .....Widerspruch?
- In wie vielen Fällen hat es wirklich eine echte Eigenverwaltung gegeben? Also eine solche, in denen wirklich die Geschäftsführung das Insolvenzverfahren selbst geführt hat!
- Kein einziger Geschäftsführer ist in der Lage ein Insolvenzverfahren zu führen oder ein Unternehmen unter Insolvenzbedingungen zu leiten!
- Eigenverwaltung nach ESUG Prägung dient deshalb dazu, sich die Insolvenzverwaltung des Verfahrens selbst auszusuchen. Sie dient Individualinteressen und das kostet Quote.
- Das Gesetz sieht eigentlich keine Sanierungsberatung vor.

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

7. Was konkret funktioniert dann nicht?

- **1. Fall: Der Unternehmer ist das eigentliche Problem!** Messebauunternehmen – AG Düsseldorf –504 IN 151/17-; 50 Arbeitnehmer, 5 Mio € Umsatz

- Insolvenzursache: Geschäftsführung mit Führung überfordert; keine Vertriebskompetenz; kein Know-How in Betriebsorganisation, keine Kompetenz in Mitarbeiterführung.

- Wozu führt die Eigenverwaltung in diesen Fällen? Zu einer Verzögerung der Beseitigung der Insolvenzursachen.

- Sanierungsberatung ist nicht mit derselben Geschwindigkeit in der Lage, die richtigen Dinge zu tun; so wie ein unabhängiger Insolvenzverwalter dies kann.

- Ursache? Rücksichtnahme auf Mandatsinteresse, mithin Verfolgung von Individualinteressen. Das kostet Quote für alle!

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

7. Was konkret funktioniert dann nicht?

- **2. Fall: Eigenverwaltung wird als Übernahmeinstrument missbraucht!** Das Luftfahrtunternehmen

- Faktische Übernahme findet vor Insolvenzeröffnung statt; hier: Vorstand wird an Mitbewerber ausgeliehen und dieser führt die Eigenverwaltung; Situationen, die aus den USA gut bekannt sind.

- ESUG hoffnungslos überfordert damit. Es gibt keine unabhängige Instanz mehr! Gericht ist nur Marionette!

- Fortführung mit hohen Verlusten. Unternehmen filetiert durch Rückgabe von Leasinggegenständen. Trotz kartellrechtlicher Bedenken wird Tochtergesellschaft an den Mitbewerber verkauft, der den Deal platzen lässt, wann es ihm beliebt.

- Quotenverluste für alle ist die Folge! **Keine Unabhängigkeit kostet Quote.**

7. Was konkret funktioniert dann nicht?

- Der Gesetzgeber stellt die Eigenverwaltung der Insolvenzverwaltung durch einen unabhängigen Verwalter gleich.

- Und unterstellt, dass die Eigenverwaltung in gleichem Maße im Gläubigerinteresse geführt wird.

- *Der Gesetzgeber sichert Gleichstellung gesetzestechnisch nicht ausreichend ab:*

- Das Handeln des Verwalters im Gläubigerinteresse ist durch die Haftungsnormen der §§ 60, 61 InsO abgesichert. Für den eigenverwaltenden Schuldner gibt es keine Haftungsnormen (jedenfalls keine ausdrücklich normierten); er verfolgt ein Individualinteresse; keine ausreichenden Sanktionen bei Verstoß.

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

7. Was konkret funktioniert dann nicht?

- **3. Fall: Insolvenzplan der natürlichen Person**

- Fall: Schuldner gibt an, sein Bruder habe ihm 20.000 € gegeben. Damit soll ein Insolvenzplan als Abfindungszahlung ausgestattet werden. Plan wird bestätigt. Danach wird bekannt, Schuldner hatte eine Abfindung von 100.000 € verschwiegen.

- Zentrale Bedeutung des unabhängigen Verwalters ist es, die Sachverhalte aufzuklären und für alle Beteiligten die notwendigen Informationen zu ermitteln. **Fehlende Unabhängigkeit schafft Informationsasymmetrien!**

- Der Verwalter, der im Lager des Schuldners steht - den man sich aussuchen kann -, gefährdet Sachverhaltsaufklärung.

- Die Schaffung von Informationsasymmetrien durch das ESUG ist eklatant. Das kostet Quote für alle!

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

8. Unabhängiger Verwalter unverzichtbar!

- Die Unabhängigkeit des Verwalters sichert die Rechte aller und spart Rechtsverfolgungskosten für alle
- Die Unabhängigkeit stärkt durch Geltendmachung insolvenzspezifischer Ansprüche die Quote
- Der Gipfel der Ineffizienz ist das Nebeneinander von Unternehmer, Restrukturierungsberater und Sachwalter
- In einer Zeit höchster wirtschaftlicher Krise wird die Führung auf drei Personen verteilt – schlechter kann man es aus unternehmerischer Sicht nicht regeln!

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

8. Unabhängiger Verwalter unverzichtbar!

- Verwalter führt Unternehmen unabhängig fort und nutzt das Know-How des Schuldners; das ist effektiv und spart Kosten
- Erfahrener, unabhängiger Verwalter erhöht die Geschwindigkeit der Sanierung; das stärkt die Quotenerwartung
- Unabhängiger Verwalter bindet ein und vermeidet „Ego-Trip“
- Die Unabhängigkeit drängt Individualinteressen zurück und stärkt dadurch die Quotenerwartung
- Quotenverluste durch die rücksichtslose Verfolgung von Übernahmeinteressen mittels Insolvenz werden vermieden
- Die Unabhängigkeit wirkt Informationsasymmetrien entgegen und sichert dadurch eine hohe Quotenerwartung ab und bezweckt fairere Ergebnisse.

9. Warum mittelständischer Verwalter?

- Mittelständische Kanzleien haben eine Größenordnung von 20-60 Mitarbeitern pro Verwalter
- Optimale Größe, weil vollständige Spezialisierung auf Insolvenzmanagement möglich
- Abbildung aller Funktionen eines Unternehmens durch eigene Mitarbeiter im funktionsorientierten Andocksystem
- Überregionale Aktivität zur Erlangung angemessener Auslastung
- Effizienzgewinne durch Erfahrung und Spezialisierung
- Auf der Grundlage einer effizienten und hochspezialisierten IT

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

9. Warum mittelständischer Verwalter?

- Hohe Erfahrungswerte in Bezug auf insolvenzspezifische Ansprüche
- Hohe Erfahrungswerte in der Fortführung von Unternehmen in Insolvenzsituationen
- Ausreichende Distanz zu Gläubigern, aber auch zu Beratern
- Externe Berater werden im Bedarfsfall hinzu gezogen; orientiert am Verfahrensinteresse und nicht daran, den nächsten Vorschlag zu erlangen.

10. Warum die Bundesaufsicht?

- **A. Hilfsorgan des Insolvenzgerichts**
- Bundesaufsicht muss die Aufgabe haben, die Funktionsfähigkeit des Insolvenzrechtssystems abzusichern!
- Übernahme des Systems der Vorauswahl; Entlastung Insolvenzgerichte
- Trennung von Tätigkeiten der Justizverwaltung und der Rechtsprechung. Sicherstellung der Gewaltenteilung auch im Insolvenzrecht!
- Verobjektivierung der Verwalterbestellung im konkreten Einzelfall als Hilfsorgan des Insolvenzgerichts
- Überwachung der Tätigkeit des Gläubigerausschusses

10. Warum die Bundesaufsicht?

- **B. Organ der Aufsicht über die Insolvenzverwalter**
- Bundesweite Überwachung der Tätigkeit der Verwalter – über den konkreten Einzelfall hinaus ist zwingend
- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen, zB durch Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Unabhängigkeit
- Prüfung und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von Verwaltern; insbesondere bei der Betriebsfortführung. Betriebsfortführung ist Chefsache! Wer das nicht kann, sollte kein Verwalter sein! *Weil hier die Quote geholt wird.*

10. Warum die Bundesaufsicht?

- **B. Organ der Aufsicht über die Insolvenzverwalter**
- Eliminierung von Insolvenzverwalterkartellen – Wir brauchen keine selbst ernannten Eliteverwalter!
- Eliminierung des aktuell bestehenden Zertifizierungswildwuchses
- ISO-Zertifizierungen können Qualität nicht sicher stellen
- Der Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre bietet keine ausreichende, wissenschaftlich begründete Tatsachengrundlage für Insolvenzgerichte, um Zertifizierungen als verbindliche Bestellungskriterien festzulegen.

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

11. Literaturhinweise

- Siemon/Harder, NZI 2016, 434 – Die Evaluation des Chapter 11 und des Deutschen Eigenverwaltungsverfahrens
- Siemon, ZInsO 2013, 1861 – Das Eigenverwaltungsverfahren der USA auf dem Prüfstand und die Systemfrage für das Deutsche Recht
- Siemon, ZInsO 2013, 1549 – Sanierungsfall Leveraged Buyout in der deutschen Insolvenz
- Siemon, ZInsO 2014, 172 – Das Distressed Debt Investing in der deutschen Insolvenz 2013
- Siemon, ZInsO 2012, 2009 – Haftung des (Sanierungs-) Geschäftsführers gem. § 64 GmbHG im Schutzschirmverfahren
- Siemon ZInsO 2012, 1045 – Das ESUG und § 270 b InsO in der Anwendung
- Siemon 4 u.a., ZInsO 2012, 368 Fragebogen zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters
- Siemon, ZInsO 2012, 368 § 56 InsO ist keine Ermessensvorschrift

11. Literaturhinweise

- Siemon, NZI 2017, 741 – Der Verwaltermarkt in der Krise
- Siemon, NZI 2017, 825 – Qualität und Leistungsanforderungen in der Insolvenzverwaltung
- Pollmächer/Siemon, NZI 2017, 93 – Der Bundesinsolvenzverwalter für die InsO oder die unverbindliche Vorauswahlliste
- Siemon, NZI 2017, 278 - Anmerkung zu BGH IX AR (VZ) 1/16 v. 2.2.2017
- ABI Commission to Study the Reform of Chapter 11 – 2012 – 2014 Final Report and Recommendations, http://commission.abi.org/full-report

SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiter so?
Das reicht nicht!

RiAG Martin Horstkotte
Berlin Charlottenburg

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.
20. Norddeutscher Insolvenzrechtstag, 8./9.2.2018

Bestandsaufnahme I

- Inhomogener Aufgabenkreis der (gerichtlichen) Rechtsanwender
  - Fremdantragsverfahren – Charakteristika:
    - Obstruierender Schuldner
    - „Kriminalistische“ Anforderungen
    - Quasi kontradiktorisches Setting
  - Eigenantragsverfahren – Untergliederung:
    - IK-Verfahren →rechtlicher Schwerpunkt
      - Formularlastige Standardisierung
      - Wenig wirtschaftliches Verständnis erforderlich
        Zustimmungsersetzung gem. § 309 nur scheinbar Ausnahme wg. Vermutung gem. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO
      - Nach Eröffnung: vielfach insolvenz- und zwangsvollstreckungsrechtliche Spezialkenntnisse
      - Konkurrenz Normalverfahren / Insolvenzplan
        Planverfahren überwiegend sogen. „Verteilungspläne“, d.h. feststehende zur Gläubigerbefriedigung vorhandene Liquidität
        Probleme (Auswahl):
        Vollstreckbarkeit, § 257 InsO, Sicherstellung der Verteilungsmasse bei Drittfinanzierung (§ 230 Abs. 3 InsO)

Bestandsaufnahme II

- Inhomogenes Aufgabenspektrum der gerichtlichen Rechtsanwender
  - Eigenantragsverfahren – Untergliederung:
    - Restschuldbefreiungsverfahren (ehemalig) Selbständiger → rechtlicher Schwerpunkt
      - Konkurrenz Normalverfahren / Insolvenzplan:
        - wie IK-Verfahren
        - Ausnahme: Sanierungsplan bei aufrechterhaltenem Geschäftsbetrieb
    - Unternehmen als Schuldner (im Besonderen Handelsgesellschaften = Personen- und Kapitalgesellschaften + dt. EWIV)
      - Liquidationsverfahren → rechtlicher Schwerpunkt
      - Ziel: Haftungsverwirklichung (Anfechtungsrecht, §§ 43, 64 GmbHG)
      - Charakteristikum: klassisch exekutorisches Gesamtvollstreckungsverfahren

Bestandsaufnahme III

- Inhomogenes Aufgabenspektrum der gerichtlichen Rechtsanwender
  - Eigenantragsverfahren – Untergliederung:
    - Unternehmen als Schuldner (Schwerpunkt Handelsgesellschaften)
      - Echte Sanierungsverfahren ≠ sanierende Übertragung ohne Sanierungsmaßnahmen des Verwalters oder eigenverwaltenden Schuldners → wirtschaftlicher Schwerpunkt
        - Problemfelder:

          Paradigma „bestmögliche“ Gläubigerbefriedigung → exekutorische Betrachtung (Quote)?
          Immanente Kritik: vgl. Paulus, NZI 2015, 1001

          Wirtschaftliche Betrachtung:
          - kein „humunculis normalis creditoris“, sondern heterogene Interessen der Gläubiger (Beispiel: Differenzierung nach verbundene und Gläubiger ohne Bindung an Schuldner)
          - Beispiele für planrechtliche Zahlenwerke
            - §§ 220, 245, 251, 253 InsO → Was ist die planrechtliche Bezugsgröße bei der Gleichwertigkeitsrechnung?
            - § 229 InsO: Vermögensübersicht (Zeitpunkt = Wirksamwerden d. Plans), Forecast für Befriedigungszeitraum mit Ertrags- und Liquiditätsvorschau
            - § 258 Abs. 2 InsO: Finanzplan zur Erfüllbarkeit nicht fälliger Masseansprüche

Ausblick

- Zusätzliche Aufgaben (jüngst und zu erwarten)
  - EuInsVO und Art. 102c EGInsO (26.06.2017)
  - Konzerninsolvenzrecht
    - International: EuInsVO, Art. 102c EGInsO (26.06.2017
    - National: Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen 21.04.2018)
      Anwendungsbereiche international / national schwierig (Beispiele: Art. 51 EuInsVO mit Erwägungsgrund 62 ≠ Art. 1 mit Erwägungsgrund 15, Art. 102c § 22 EGInsO)
  - EU-Richtlinie zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren (Umsetzung 2019?)
    - Modell: „gerichtsfernes“ Verfahren, aber Einschaltung von Trägern öffentlicher Gewalt in ziemlich allen Fällen, in denen das Verfahren gebraucht wird:
      - Moratorium und dessen Verlängerung (Art. 6)
      - Bestätigung von Restrukturierungsplänen (Art. 10)
      - Bestellung von Sachwaltern, Mediatoren (practitioners in the field of restructuring; Art. 5)

Fazit I

- Thesen:
  1. Bedürfnis nach Ausdehnung der Regelwerke betreffend die Sanierung von unternehmerischen Organismen mit staatlichen Eingriffsbefugnissen rechtfertigt Paradigmenwechsel
     - Weg von der Idee des formal gleich behandelnden, an der Vorstellung eines exekutorischen Gesamtvollstreckungsrechts orientierten Verfahrens
     - Hin zu einer Einbeziehung volkswirtschaftlicher Interessen zum Zwecke der Ermöglichung flexibler Eingriffsbefugnisse in Gläubigerpositionen
     - unter Einschluss einer wirtschaftlich angemessenen Sichtweise auf die heterogenen wirtschaftlichen Interessen der Gläubigerschaft
       - im Rahmen von cram down-Regelungen die Ermöglichung nach Gruppen differenzierende Eingriffe („Flexibilisierung“ von § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO)
       - differenzierende „dynamische“ oder „flexible“ Vergleichsrechnungen
       - Ergo: Ermöglichung einer Neudefinition von Verfahrenszielen.

Fazit II

- Thesen:
  2. Ist für die Durchführung von Sanierungsverfahren betreffend unternehmerische Organismen mit staatlichen Eingriffsbefugnissen der „Verwalter“ mit einer exekutorischen Ausrichtung erforderlich? Erscheint jedenfalls nicht unabdingbar.
  3. Die gerichtliche Organisation bedarf einer grundlegenden Neugestaltung.
     Idee: Alle Verfahren mit dem Ziel einer Sanierung unternehmerischer Organismen (Sanierungsplanverfahren und „echte“ übertragende Sanierungsfälle) sollten - unabhängig ob vor- oder insolvenzrechtlicher Natur - in Anlehnung an § 2 Abs. 3 EInsO i.d.F. der Fassung des nationalen Konzerninsolvenzrechts von einem Sanierungsgericht im Sprengel eines OLG bearbeitet werden.

Fazit III

- Thesen:
  4. Qualifikation:
     a) „Practitioners“:
        Stärkung der betriebswirtschaftlichen Eigenkenntnisse und deren Sicherstellung ist notwendig. Eine – wie gegenwärtig noch häufig anzutreffen – umfassende Delegation an Dritte ist auch unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Effizienz (Kosten) unzureichend.
     b) Gerichtliche Rechtsanwender:
        - Sanierungsverfahren sollten, wenn nicht die Inhalte der Rechtspflegerausbildung grundlegend verändert werden, dem richterlichen Personal vorbehalten bleiben.
        - Die – als lex imperfecta ausgestalteten – Vorgaben des § 22 Abs. 6 GVG sind unzureichend.
        - Hinzuziehung wirtschaftlichen Sachverstands nach dem Vorbild der Kammern für Handelssachen
        - Gemessen an den Vorgaben der EU-Richtlinie betreffend das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren ist eine Doppelqualifikation wünschenswert. Anders können die zeitsensiblen Eingriffsbefugnisse nicht sachgerecht ausgeübt werden.

Verwalter - Sachwalter - Eigenverwalter - Berater: Schnittstellen und Streitstellen

20. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2018
Hamburg, 09. Februar 2018

Prof. Dr. Torsten Martini
Kurfürstendamm 26a | 10719 Berlin | T +49 30 885 90 3-0 | F +49 30 885 90 3-100
t.martini@leonhardt-rattunde.de

Schnittstellen

§ 56 InsO seit ESUG: Gut gemeint ...

§ 56 Abs. 1 S. 3, 2. Alt . InsO: “in allgemeiner Form .... und dessen Folgen beraten hat“

- Konkretisierung der Unabhängigkeit des § 56 Abs. 1 S. 1 InsO (zu dieser später)
- Fehlen der Unabhängigkeit als Besorgnis der Befangenheit analog § 42 ZPO (statt aller: BGH, B. v. 26.04.2012 - IX ZB 31/11; HambKomm-Frind, § 56 Rn. 17)
- BT-Drs. 127/5712, S. 26: Kontaktermöglichung für allgemeine Auskünfte

... ist nicht zwingend gut gemacht

- Exkurs: Rechtsanwaltliche Beratung
  - Aufklärung des Sachverhalts (BGH, Urt. v. 02.04.1998 - IX ZR 107/97)
  - Erkundigungspflicht (BGH, Urt. v. 13.06.2013 - IX ZR 155/11)
  - umfassende und sorgfältige Prüfung (BGH, Urt. v. 30.09.1993 - IX ZR 211/92)
  - allgemein, umfassend, erschöpfend (BGH, Urt. v. 09.06.2011 - IX ZR 75/10)
- Nicht gestaltend und nicht nach außen hin ist zu wenig (so aber Uhlenbruck / Zipperer § 56 Rn. 43; K. Schmidt / Ries, § 56 Rn. 31)
- Bedenken des Bundesrates (BT-Drs. a. a. O., Rn. 52) waren berechtigt
- Selbständigkeit und Selbstbestimmung zur Wahrung der Funktion des Verfahrens (Zipperer a. a. O., Rn. 42 m. w. N. zum Streitstand)
- Eigendokumentation (und Kontrolle?)

Schnittstellen und Streitstellen

- … oder Schnittstellen sind Streitstellen?
- Eigenverwaltung als Regelfall - aber als welcher?
- Legislatorische Regelung und praktische Bedürfnisse
- Das Gericht als erste Schnitt- **(und Streit?)**stelle

§ 270a Abs. 1 InsO: „nicht offensichtlich aussichtslos“

- Regelung im Grunde zur Stärkung der Eigenverwaltung nicht nur richtig
- .... sondern Behebung eines Systemfehlers
- Evidenz und Prognose
- Amtsermittlung?
- Schutzschriften?
- Nachträgliche Änderungen möglich, daher laufende Kontrolle (keine Positiv-Entscheidung)
- durch parallele Beauftragung eines Sachverständigen? (u.a. HambKomm-Fiebig, § 270a Rn. 3, 270 Rn. 25; Pape, KS-InsO, Kap. 24 Rn. 17)

Er hat sich stets bemüht...

- Unzureichende Regelung des § 13 Abs. 1 S. 4 InsO
  - Insolvenzstraftaten?
  - Buchführung und Jahresabschlüsse
  - Steuer- und Sozialversicherungsrückstände
  - Qualifikation und Kosten des Beraters
  - Planung
- Mangels Gerichtskonzentration und Erfahrung bisweilen
  - Unbehagen
  - Unsicherheit
- Rechtsgespräch statt Ruf nach dem Gesetzgeber?
- Kommunikation und Transparenz

Zu Fragen der gerichtlichen Erfahrung: Frind NZI 2014, 937, Busch ZInsO 2011, 1321; Kranzusch ZInsO 2010, 847

§ 270 Abs. 1 Nr. 2 InsO: „keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen“

- Bekannt und Prognose
- Ermittlungen im Vorverfahren (Straftaten, Privatkenntnis, Schutzschriften etc.)
- § 272 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Antrag und **erhebliche Nachteile** bei diesem

Zusammenspiegel Schuldner / Sachwalter

- Schuldner: unter der Aufsicht des Sachwalters verwalten und verfügen
  - Denkbar ohne Sanierungsberater?
  - Frage der Prognoseentscheidung
  - Umfang und Dauer
  - Kosten

Näher zur Einbeziehung des Vorhandenseins eines Sanierungsberaters in die Prognoseentscheidung: Henkel ZIP 2915, 562 (564); K. Schmidt / Undritz, § 270 Rn. 13; Bierbach in Kübler, HRI, § 11 Rn. 13

Zusammenspiegel Schuldner / Sachwalter

- Sachwalter
  - hat die wirtschaftliche Lage zu prüfen...
  - und zu überwachen, § 274 Abs. 2 S. 2 InsO
  - darf Geschäftsräume betreten, dort nachforschen und Einsicht in die Bücher nehmen (durch Verweis auf § 22 Abs. 3)
  - muss gläubigergefährdende Nachteile anzeigen, § 274 Abs. 3 S. 1 InsO
  - setzt Ansprüche nach §§ 143, 129 ff. InsO durch
  - soll gefragt werden, § 275 InsO
  - u. U. muss er gefragt werden, § 277 InsO
  - führt die Tabelle

Welches Modell liegt dem zugrunde?

- Kontrolle und Überwachung
- Unvereinbarkeit mit dem „mitgebrachten“ Sachwalter? (vorgeschlagen, einstimmig votiert, § 270b InsO)
- Sachwalter als minus zum Insolvenzverwalter oder ein aliud?

Berater + Sachwalter = Insolvenzverwalter?

- **Nein,** vielmehr strukturelle Unterschiede zwischen dem Sachwalter und dem Insolvenzverwalter
- Vergleich zum Aufsichtsrat?
  - Überwachung der Geschäftsführung: § 111 Abs. 1 AktG / §274 Abs. 2 S. 1, 2. Alt InsO
  - Einsichts- und Prüfungsrecht: § 111 Abs. 2 S. 1 AktG / 274 Abs. 2, S. 2, 22 Abs. 3 InsO
  - Einfluss auf das Organ: § 84 Abs. 2 AktG / § 276a S. 2 InsO
  - Zustimmungsvorbehalt: § 111 Abs. 4 S. 2 AktG / § 277 Abs. 1 S. 1 InsO
- § 111 AktG = § 95 AktG 1938

Das heißt für das Verhältnis Schuldner, Berater und Sachwalter:

- Kontrolle durch Zusammenarbeit:
  - eng
  - zeitnah
  - vertrauensvoll
- Unabhängigkeit trotz Kooperation?

Nochmals: Unabhängigkeit

- Doppelte Kontrolle: Gericht und ggf. (vorläufiger) Gläubigerausschuss
- Abstrakter oder konkreter Interessenkonflikt? (hierzu: K. Schmidt / Ries, InsO, § 56 Rn. 25
  - Vorbefassung
  - Mitbringen
  - Arbeitsbelastung
- Konfliktlösung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Nichtbestellung oder Entlassung als ultima ratio
- Vermeidung durch verstärkte Kontrolle?
- **aber:** Ressourcen, fehlende Konzentration, fehlende Erfahrung

Kontrollinstrumente des vorläufigen Sachwalters

- Zustimmungsvorbehalt
- Kassenführung
- Nachteilsmeldung

Zustimmungsvorbehalte

- § 275 Abs. 1 InsO: reine Wirkung im Innenverhältnis
- § 276a InsO : Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung
- § 277 InsO: Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit **(Achtung: nicht im Eröffnungsverfahren)**
- Eröffnungsverfahren: § 21 InsO, aber: § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO, § 270b Abs. 2 S. 3 InsO

Sonderfall: Abführung von Steuern und SV-Beiträgen

- § 266a StGB, §§ 43, 69 AO
- Vorbehalt der Zustimmung des Sachwalters, § 21 Abs. 1 S. 1 InsO?
- Schon zivilrechtliche Wirksamkeit zweifelhaft
- Keine Suspendierung der strafrechtlichen Pflichten: Laroche / Wollenweber ZInsO 2016, 2225; siehe auch HK-Landfermann, 8. Aufl. 2016 § 270a Rn. 25
- Versuch des Zahlungsverzichts oder der Stundung
- Hinweis auf die Anfechtbarkeit (nicht möglich bei Globalermächtigung im Verfahren nach § 270b InsO, BGH, 16.06.2016 – IX ZR 114/15)

Sonderfall: Abführung von Steuern und SV-Beiträgen

- Übernahme der Kassenführung? AG Hamburg, B. v. 14.07.2014 – 67b IN 196/14 NZI 2015, 177 (hierzu: Laroche / Wollenweber ZInsO 2016, 2225 (2230); Köster / Fehuol NZI 2016, 763 (766)

Zur zivilrechtlichen Wirksamkeit der Anordnung einer Zustimmungsbedürftigkeit des Sachwalters: AG Hannover, B. v. 08.05.2015 - 909 IN 264/15: siehe auch AG Hamburg, B. v. 14.07.2014 - 67b IN 196/14; aA AG Heilbronn, B. v. 23.03.2016 - 12 IN 149/16 AG Düsseldorf, B. v. 10.07.2014 - 504 IN 124/14

Andere Einflussnahmemöglichkeiten mit Konflikt-potential

- Übernahme der Kassenführung
  - § 275 Abs. 2 InsO
  - Erforderlichkeit und dennoch Eigenverwaltungseignung erstaunen
  - Probleme der Übernahme der Kassenführung: Undritz / Schur, ZIP 2016, 549.
- Nachteilsanzeige, § 274 Abs. 3
  - Keine unmittelbare Rechtsfolge
  - Wenig trennscharf (hierzu auch Frind NZI 2014, 937)
  - Problem für den Sachwalter wegen Haftung, §§ 274 Abs. 1, 60 InsO
  - Vorabstimmung Gericht / Berater / Sachwalter

Dual track

- Im Schutzschirmverfahren: Konzentration auf die beteiligungserhaltende Sanierung (etwa Buchalik / Schröder, ZInsO 2016, 189)
- Dual Track als Option: Verkauf oder Investoreneinstieg (§ 225 Abs. 3 InsO)
- Allgemein: Suche nach einer gesellschafterexternen Lösung
- **Contra:** Zeit, Geld, Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Aushebelung des § 270b InsO
- **Pro:** Ausschluss der Schlechterstellung der Gläubiger und Vorbereitung der Planvergleichsrechnung
- Abzustimmende Einzelfallentscheidung

Insolvenzverwalter: quo vadis?

- Überleben der Person, nicht aber der Funktion
- Klein(st) Verfahren, „kippende“ Eigenverwaltungen
- Erreichen des Mentalitätswechsels hin zur Kooperation
- Gerichtskonzentration zur Qualitätssteigerung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit sagt …

Prof. Dr. Torsten Martini
Rechtsanwalt | Geschäftsführender Partner
Insolvenzverwalter | Fachanwalt für Insolvenzrecht
Honorarprofessor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

LEONHARDT RATTUNDE
Kurfürstendamm 26a | 10719 Berlin
T +49 30 885 90 3-0 | F +49 30 885 90 3-100
E t.martini@leonhardt-rattunde.de
www.leonhardt-rattunde.de

Vortrag RiAG Dr. Thorsten Graeber

Wenn der Verwalter nicht ordentlich verwaltet: Aufsicht, Berufsordnung, Zwangsmittel?

Zusammenfassung

Ein Insolvenzverwalter übt berufsmäßig ein Amt aus, in dem er fremdes Vermögen treuhänderisch verwaltet. Für diesen Beruf sind keine grundlegenden Zugangsvoraussetzungen vorgesehen. Allein in § 56 InsO finden sich einige, wenige Parameter, an denen die Auswahl des Verwalters in einem konkreten Verfahren zu orientieren ist. Dies stellt aber keine grundsätzliche Berufszugangshürde dar. Für den Beruf des Insolvenzverwalters gibt es daher erstaunlich wenig Regelungen.

Unter anderem ist nicht geklärt, an welche besonderen Handlung- und Verhaltensregeln sich ein Insolvenzverwalter zu orientieren hat. Eine spezielle Berufsordnung existiert nicht und auch der Vorschlag des VID e.V. zu Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung richtet sich nicht an die Allgemeinheit, sondern nur an die Mitglieder dieses Vereins. Dabei beschränkt der VID e.V. seine Mitgliedschaft auf Verwalter mit einer mindestens 3-jährigen Erfahrung aus der Verwaltung juristischer Personen, was eine Vielzahl aktiver Verwalter von einer Mitgliedschaft ausschließt. Auch § 60 InsO regelt keinerlei Berufsordnung für Insolvenzverwalter, da er die Haftungsverpflichtung eines Insolvenzverwalters auf Pflichten nach der Insolvenzordnung beschränkt, während der Insolvenzverwalter darüber hinaus auch Pflichten außerhalb der Insolvenzordnung zu beachten hat.

Auch die Aufsicht über die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters ist nur unzureichend geregelt. Aus § 58 InsO ergibt sich nur eine verfahrensbezogene, jedoch keine allgemeine Aufsicht über den Insolvenzverwalter. Bereits im Rahmen der Anwendung des § 58 InsO bleibt ungeklärt, wer wie wann und wo die Aufsicht ausüben kann bzw. ausüben muss. Dies ist verbunden mit der Frage, wie mit Konkurrenzen von Aufsichtstätigkeiten umzugehen wäre. Die durch § 58 InsO vorgesehenen Aufsichtsmittel sind nicht in jedem Fall geeinigt und es ist ungeklärt, welche Folgen die Ergebnisse einer Aufsicht außerhalb eines konkreten Verfahrens haben können bzw. dürfen.

In gleicher Weise ungeregelt wie die Frage, wie der Beruf eines Insolvenzverwalters ergriffen werden kann, ist die Frage, wie ein Insolvenzverwalter wieder aus seinem Beruf entfernt werden kann, wenn hierfür ausreichende Anlaßgründe vorhanden sind. § 59 InsO betrifft nur die Entlassung aus einem Amt eines konkreten Insolvenzverfahrens. Der Gesetzgeber sieht auch keine Veranlassung dafür, in Fällen, in denen eine Straftat eines Insolvenzverwalters mit Bezug auf ein Insolvenzverfahren rechtskräftig festgestellt wird, eine Information der Insolvenzgerichte vorzusehen. Für andere Personen, z.B. Mandatsträger, Beamte, Richter, Angestellte des öffentlichen Dienstes, Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist eine Information vorgesehen, nicht jedoch für Insolvenzverwalter.

Das quasi gänzliche Fehlen von rechtlichen Rahmenregelungen für die Ausübung des Berufes eines Insolvenzverwalters ist erstaunlich. Vergleicht man die Regelungsdichte für den Beruf des Insolvenzverwalters mit der für die Tätigkeit als Notar, zeigt sich die unverhältnismäßige

Ungleichbehandlung. Die seit 1937 bestehenden Regelungen für Notare beantworten zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Notar, für die bei den Insolvenzverwaltern bislang keine Antworten gefunden bzw. gesucht wurden. Viele Regelungen aus dem Notarbereich könnten angepasst für die Insolvenzverwalter übernommen werden.

Ob eine Berufsordnung für Insolvenzverwalter geschaffen werden soll, wird aktuell kontrovers behandelt. Damit verbunden wäre auch eine Klärung, ob es sinnvoll sein könnte, eine zentrale Aufsicht über Insolvenzverwalter einzurichten. Dies wiederum löst die Frage aus, ob eine Verwalterkammer zu schaffen wären und ob es schließlich von Vorteil wäre, die Berufsordnung für Insolvenzverwalter mit einer Zulassungsordnung zu kombinieren.

Jede mögliche Lösung hat Vor- und Nachteile für die Verwalterschaft, die Insolvenzgerichte und die weiteren Verfahrensbeteiligten. Diese gilt es in der nächsten Zeit abzuwägen. Die grundsätzliche Verrechtlichung des Gemeinwesens spricht jedoch dafür, dass eine vertiefte Normierung der allgemeinen Grundsätze von um die Tätigkeit als Insolvenzverwalter notwendig sein wird.